Krakauer Zeitung.

Nr. 205. Donnerstag den 10. September 1863.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr. für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser**. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. August d. J. dem Hermannstädter städtischen Orator Friedrich Schneider in Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Thätigkeit in der Förderung des öffentlichen Wohles das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. August d. J. dem Consistorialrathe, Schuldistrictsaufseher, Pfarrverweser und Dechant zu Oberzellerndorf in Nieder-Oesterreich P. Karlmann Sterlike aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen Wirkens für Kirche und Schule und seiner loyalen Haltung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Errichtung einer Gemeindesparkasse in Freudenthal (Schlesien) bewilligt und die Statuten derselben genehmigt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 10. September.

Entwurf der Reformacte des deutschen Bundes. (Schluß.)

Abschnitt III.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten.

Artikel 16.

Zusammensetzung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor.

Sie besteht aus **302** von diesen Körpern gewählten Mitgliedern.

Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrathe aus der Zahl seiner den deutschen Bundesländern angehörigen Mitgliedern oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete.

Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundeslande im preußischen Landtage.

Baiern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha je 2, Oldenburg 3, Anhalt 2, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg je 1, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen je 1, Hamburg zwei Abgeordnete und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper.

In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittheil, die zweite Kammer zwei Drittheile der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch 3 theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beide Kammer zu vertheilen sei.

Artikel 17.

Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung.

Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staate sogleich nach dem Zusammentritte der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nächstfolgenden Versammlung wirksam.

Die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der Versammlung der Bundes-Abgeordneten.

Für je 3 Bundesabgeordnete wird ein Ersatzmann gewählt. Diejenigen Wahlkörperschaften, die weniger als 3 Bundesabgeordnete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann.

Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instructionen binden.

Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmäßige Taggelder und Reise-Entschädigungen aus der Bundeskasse.

Artikel 18.

Einberufung, Vertagung, Auflösung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten wird regelmäßig in jedem dritten Jahre im Monat Mai nach Frankfurt a. M. einberufen. Sie kann vom Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Eine Vertagung der Versammlung kann vom Directorium höchstens für eine Zeit von zwei Monaten ausgesprochen werden. Durch eigenen Beschluß kann sich die Versammlung höchstens auf acht Tage vertagen. Im Falle einer Auflösung der Versammlung wird das Directorium unverzüglich die Bundesregierungen auffordern, die Neuwahlen sobald als thunlich vornehmen zu lassen. Sobald die Neuwahlen erfolgt sind, wird das Directorium zur Wiedereinberufung der Versammlung schreiten.

Die Regierungen werden in der Regel dafür sorgen, daß die Ständekammern der einzelnen Staaten nicht gleichzeitig mit der Versammlung der Bundesabgeordneten tagen.

Artikel 19.

Innere Einrichtung der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten wählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Die Versammlung prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soferne nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen.

Die Versammlung wird mit Genehmigung des Directoriums ihre Geschäftsordnung feststellen.

Artikel 20.

Beschließende Befugniß der Versammlung.

Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Bundes zu.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich:

1) Auf Abänderungen der Bundesverfassung und Zusätze zu derselben.
2) auf den Bundesaushalt.
3) auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden.

Gesetzvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundes-Abgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen angenommen werden.

Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordneten-Versammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen.

Betreffen solche Vorschläge eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben oder die Ueberweisung eines neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstandes an die gesetzgebende Gewalt des Bundes, so können sie von der Abgeordneten-Versammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden.

Artikel 21.

Berathende u. vermittelnde Befugniß der Versammlung.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten ist gleich dem Directorium berechtigt, in Angelegenheiten, welche dem Bereiche der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nicht zugewiesen sind, die Einführung gemeinsamer Gesetze oder Einrichtungen auf dem Wege freier Vereinbarung in Antrag zu bringen.

Um in den einzelnen Staaten zur Ausführung gelangen zu können, bedürfen jedoch die in Angelegenheiten solcher Art von der Abgeordneten-Versammlung gefaßten Beschlüsse der Zustimmung der betreffenden Regierungen und Vertretungen. (Art. 25.)

Artikel 22.

Recht der Vorstellung und der Beschwerde.

In allen Angelegenheiten des Bundes steht der Versammlung der Bundesabgeordneten das Recht der Vorstellung und der Beschwerde zu.

Abschnitt IV.

Die Fürsten-Versammlung.

Artikel 23.

Einrichtung der Fürsten-Versammlung.

In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen.

Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Einladungen zur Fürsten-Versammlung.

Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres oder eines anderen regierenden deutschen Hauses als Alter Ego vertreten lassen *).

Artikel 24.

Stimm-Ordnung.

Die Verhandlungen der Fürsten-Versammlung tragen den Charakter freier Berathung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souveränen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesrathes geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Fürstenversammlung nicht aufgehalten werden kann, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniß erreichen.

Artikel 25.

Gegenstände der Beschlüsse der Fürstenversammlung.

Die Fürstenversammlung nimmt die ihr durch das Directorium unterlegten Ergebnisse der Verhandlungen der Abgeordneten-Versammlung in Erwägung.

Sie faßt die endgiltigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, welche nicht der Zustimmung der Vertretungskörper in den einzelnen Staaten bedürfen.

Sie läßt die mit ihrer Sanction versehenen Bundes-Gesetze sowohl durch das Directorium als in den einzelnen Staaten verkündigen.

Sie pflegt Berathung wegen thunlichster Förderung der Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgiltige Beschluß den verfassungsmäßigen Gewalten der einzelnen Staaten zusteht. (Art. 11 und 21.)

Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allgemeinen Bundesangelegenheiten, und läßt dem Directorium die betreffenden Entschließungen zugehen.

Sie kann alle für das Gesammtvaterland wichtige Angelegenheiten in den Kreis ihrer Berathung ziehen.

Ueber folgende Gegenstände:

Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund,

Aenderung des Stimmverhältnisses im Bunde bei verändertem Besitzstande der Bundesglieder — steht die Schlußfassung ausschließlich der Fürstenversammlung zu.

Abschnitt V.

Das Bundesgericht.

Artikel 26.

Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht entscheidet im Namen des deutschen Bundes, theils in richterlicher, theils in schiedsrichterlicher Eigenschaft.

Artikel 27.

Richterliche Wirksamkeit des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht in seiner richterlichen Eigenschaft kann angerufen werden:

1) von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den deutschen Bund, wenn erstere gegen letzteren Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben, und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist;
2) von Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder, wenn bestritten ist, welche der letzteren eine Forderung der ersteren zu befriedigen habe;
3) von Privatpersonen gegen die Civilliste oder den Staatsfiscus eines einzelnen Bundesstaates, wenn wegen der behaupteten, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Staates kein Gerichtsstand begründet ist. (Revision vorbehalten.)
4) von Privatpersonen Behufs der Eröffnung des Rechtsweges gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze des Landes und nach Erschöpfung der landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe, über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen;
5) von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn der klagende Theil Befriedigung einer Geldforderung oder Erfüllung eines privatrechtliche Leistungen betreffenden Vertrages oder Schadloshaltung wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrages verlangt;
6) in denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgerichte, mit Zustimmung des Directoriums und des Bundesrathes, durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaates eine richterliche Gewalt besonders übertragen werden sollte;

endlich tritt

7) in Fällen, wo es sich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Besitzstandes handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Art. 20 der Wiener Schlußacte zu bezeichnenden obersten Gerichtshofes.

Artikel 28.

Schiedsrichterliche Wirksamkeit des Bundesgerichts.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichts werden vom Directorium nach vergeblich versuchter Vermittlung, auf Verlangen des einen oder des andern der streitenden Theile überwiesen:

1) alle nicht zu der im Artikel 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes;
2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regentschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft, sowie über Ansprüche an das Hausfideicommiß, insoferne nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Verfassung des betreffenden Landes, Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmung getroffen ist; (Revision vorbehalten.)
3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaates und einzelnen Berechtigten, Corporationen, ganzen Classen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13—18 der Bundesacte) gewährleisteten Rechte Klage führen; soweit das betreffende Rechtsverhältniß nicht vor dem 1. Januar 1863 durch Bundesbeschluß oder durch die einschlägige Landesgesetzgebung geregelt ist;
4) Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaates über Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung, soferne zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dieselben nicht zur Anwendung gebracht werden können.

Artikel 29.

Sonstige Aufgaben des Bundesgerichtes.

Damit in der Anwendung gemeinsamer deutscher Gesetze über Civil- oder Strafrecht die mögliche Gleichartigkeit bestehe, ist das Bundesgericht berufen, in Fällen, wo sich bezüglich dieser Anwendung in der Rechtssprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesstaaten Verschiedenheiten ergeben, das Directorium, Behufs der weiter erforderlichen Veranlassung, auf das Bedürfniß einer authentischen Auslegung oder gesetzlichen Regelung aufmerksam zu machen.

Das Bundesgericht hat dem Directorium auf Erfordern rechtliche Gutachten zu erstatten, insoferne es sich nicht um Fälle handelt, in welchen das Bundesgericht demnächst selbst zuständig werden kann.

Artikel 30.

Besondere Bestimmungen.

Wo keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Bundesgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insoferne solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder und auf die Streitsachen selbst noch anwendbar sind, zu erkennen.

Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Errichtung des Bundesgerichtes durch einen Bundesbeschluß endgiltig erledigt worden sind, können nicht von neuem vor dem Bundesgerichte angebracht werden.

Gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassungen können durch Klagführung bei dem Bundesgerichte nicht angefochten werden.

Artikel 31.

Zusammensetzung des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten und zwölf ordentlichen Beisitzern. Für die schiedsrichterliche Entscheidung in Streitfällen zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates (Artikel 28 unter 4) wird das Bundesgericht durch 12 außerordentliche Beisitzer verstärkt.

Zwölf ordentliche Mitglieder des Bundesgerichtes werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe ernannt. Oesterreich und Preußen ernennen je zwei, Bayern einen, die folgenden 14 Stimmen des Bundesrathes in einem der Reihenfolge der Stimmordnung entsprechenden Wechsel sieben ordentliche Beisitzer.

Drei ordentliche Beisitzer des Bundesgerichtes ernennt das Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes aus der Zahl der ordentlichen öffentlichen Rechtslehrer an den deutschen Hochschulen.

Das Directorium ernennt ferner mit Zustimmung des Bundesrathes aus der Mitte der fünfzehn ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichtes den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten.

Alle diese Ernennungen erfolgen auf Lebensdauer.

Die zwölf außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichtes werden von den Regierungen auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständeversammlungen auf zwölf Jahre ernannt. Die Ernennungen geschehen durch dieselben Regierungen, beziehentlich in derselben Reihenfolge, wie die Ernennungen der ordentlichen Beisitzer.

Wo zwei Kammern Einen Bundesrichter zu bezeichnen

---

*) Der letzte Satz dieses Artikels in dem ursprünglichen Entwurfe: „Zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der Fürstenversammlung ein Antheil an eine Curiatstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugestanden“ — ist in Wegfall gekommen.

haben, wechselt in Ermangelnng eines Einverständnisses das Recht des Vorschlags zwischen denselben, wobei das Loos den Anfang zu bestimmen hat.

Sollte sich demnächst das Bedürfniß einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichtes herausstellen, so kann das Directorium, mit Zustimmung des Bundesrathes eine solche Vermehrung beschließen. Die Zahl der außerordentlichen Beisitzer muß alsdann in gleichem Verhältnisse wie die der ordentlichen erhöht werden.

Das Bundesgericht hat seinen Sitz zu Frankfurt a. M. Die ordentlichen Mitglieder müssen am Sitze des Bundesgerichtes wohnen.

Die Kanzleibeamten des Bundesgerichts werden auf dessen Vorschlag vom Directorium ernannt.

Die Aufstellung einer Bundesanwaltschaft bleibt vorbehalten.

Artikel 32.

Grundzüge der Verfassung des Bundesgerichtes.

Das Bundesgericht wird in mehrere Senate eingetheilt werden, damit eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte in Senats- und in Plenarsitzungen stattfinde und in den zur richterlichen Entscheidung des Bundesgerichtes gehörigen Fällen (Art. 27) ein Instanzenzug hergestellt werde.

Die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichts (Art. 28) erfolgen in ordentlicher, und wenn die Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen einen Bundesstaat betreffen, in außerordentlicher Plenarsitzung, zu welcher letzteren der Präsident die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Beisitzer einberuft.

Die in den gesetzlichen Formen gefällten Schiedssprüche unterliegen keiner weiteren Berufung, und sind sofort vollziehbar.

Artikel 33.

Unabhängige Stellung des Bundesgerichtes.

Die ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden für den Bund in Eid und Pflicht genommen und vom Bunde aus der Matricular-Casse besoldet. Sie können nach ihrer Ernennung weder Geldbezüge noch Ehrenauszeichnungen von einem einzelnen Bundesgliede erhalten. Gegen ihren Willen können sie nur durch einen Spruch des Bundesgerichtes selbst von ihrem Amte entlassen werden. Nach erreichtem 70sten Lebensjahre kann das Directorium sie mit vollem Gehalte in den Ruhestand versetzen.

Die außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichtes, zur Ausübung ihres Amtes einberufen, werden gleichfalls für den Bund in Eid und Pflicht genommen und erhalten vom Bunde Reise-Entschädigungen und Functionsgebühren aus der Matricular-Casse.

Ein Reglement wird die betreffenden Gehalte und Gebühren feststellen.

Artikel 34.

Bundesgerichtsstatut.

Die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Bundesgerichtes, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch ein Statut getroffen werden, welches das Bundesgericht zu entwerfen und dem Directorium zur weiteren Veranlassung vorzulegen haben wird.

Artikel 35.

Wegfall der früheren gerichtlichen Bundeseinrichtungen.

Mit Einführung des Bundesgerichtes kommen die seitherigen Bestimmungen über Austrägalinstanz, beziehentlich das Bundesschiedsgericht, auch die Competenz der Bundesversammlung in den im Art. 29 der Wiener Schlußacte bezeichneten Fällen und der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 in Wegfall. Dagegen bewendet es auch fernerhin bei Art. 24 der Schlußacte.

Schluß-Bestimmung.

Artikel 36.

Die bestehenden Bundesgesetze behalten ihre Kraft und Giltigkeit, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

Sachsen-Weimar ist, wie sich jetzt herausstellt, irriger Weise unter die Gegner der österreichischen Bundesreformvorschläge gezählt worden. Die „Weimarer Zeitung“ bezeichnet in einer officiösen Erklärung die Nachricht, daß mit einigen anderen Staaten auch Sachsen-Weimar den österreichischen Entwurf einer Reformacte abgelehnt habe, als ungenau; vielmehr betrachte die großherzogliche Regierung den Entwurf, weit entfernt ihn abzulehnen, nach wie vor als die geeignete Grundlage für eine heilsame Bundesreform, wie sie unter den bestehenden Verhältnissen überhaupt in Aussicht genommen werden kann. Dagegen habe des Großherzogs K. H. allerdings es abgelehnt, schon jetzt und ehe noch Preußen — dessen Zutritt allseitig als die Vorbedingung der Ausführung betrachtet wird — an den Verhandlungen sich betheiligt hat, die eigenen und anderen Verbesserungs-Anträge, denen Se. k. H. sich angeschlossen, durch Unterwerfung unter die Majoritätsbeschlüsse aufzugeben und insoweit das Ergebniß der Berathungen zum Abschluß zu bringen.

Auch Mecklenburg-Schwerin hat nicht unbedingt abgelehnt. Seine Ablehnung galt nur einem durch seinen Sonderantrag über die Geschäftsverhandlung hervorgerufenen Incedenzpunct. Es constatirt, heißt es in der vom Großherzog abgegebenen Erklärung, auch einerseits das große Resultat der Verhandlungen der von Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich nach Frankfurt eingeladenen Souveräne und freien Städte, welches in der thatsächlich erreichten Uebereinstimmung über eine Reihe der wichtigsten Puncte einer Reform des deutschen Bundes besteht. Da das hochwichtige Werk voraussichtlich noch durch mehrere Stadien gehen wird, so behält Mecklenburg-Schwerin für dieselben sich freie Prüfung und Berathung zu seinem Theile vor. Schließlich legt es Werth darauf, zu erklären, daß es nur in dem einmüthigen Zusammenwirken der beiden mächtigsten Bundesglieder den Weg erblickt, wie das von Sr. Majestät dem Kaiser bis hieher so hochherzig geleitete Werk auf bundesgemäßem Wege zum endlichen Abschluß zu bringen ist.

Unter allem Vorbehalt zwar, aber nicht ohne alle Hoffnung, es möchte vielleicht doch auf diesem Wege zur Krönung des in Frankfurt beschlossenen Werkes zu gelangen sein, theilt ein Wiener Correspondent der „AAZ.“ mit, daß in gut unterrichteten Kreisen das Gerücht von einem in Berlin vorzulegenden Compromiß ernsthaft besprochen wird. Die Urheberschaft dieses Vermittlungsprojectes wird zweien an dem Frankfurter Reformwerk in hervorragender Weise betheiligten Fürsten zugeschrieben, und es soll auf der Basis einer Reorganisation der Bundeskriegsverfassung gestellt sein. Der Art. 13 der Reformacte behandelt die Kriegsverfassung gewissermaßen als offene Frage. Endlich wird der „AAZ.“ zu einer Nachricht der „K. Z.“, die vierundzwanzig Souveraine und Mandatare hätten außer dem Schlußprotocoll der Frankfurter Conferenz noch eine geheimgehaltene Erklärung unterzeichnet, geschrieben: „Die Existenz eines solchen Actenstückes ist glaublich und wahrscheinlich enthält es die Modalitäten der Ausführung der beschlossenen Bundesreform für den Fall, daß Preußen und mehrere Kleinstaaten sich nicht entschließen, über den Beitritt zu derselben zu verhandeln.

Nach den „H. N.“ haben die noch vom Fürstentag in Frankfurt gebliebenen Minister auch über die holsteinische Angelegenheit conferirt. Wie versichert wird, ist man darüber einig geworden, bezüglich der Bundesexecution energisch vorzugehen. Welchen Truppentheilen die Execution zufallen wird, ist noch nicht endgültig festgesetzt. Hannover ist jedenfalls dabei; Preußen wünscht aber, daß auch k. sächsische Truppen verwandt würden. Die beiden deutschen Großmächte, welche übrigens, trotz der Differenzen bezüglich der Reformfrage, wegen Holsteins ganz conform gehen, werden sich bei der Execution vorerst nicht betheiligen, wohl aber Reserven parat halten. Diesen Angaben stellen wir jene eines Wiener Briefes der „Bohemia“ gegenüber; in diesem Briefe heißt es: Wie wir hören, ist in der schleswig-holsteinischen Frage, nicht durch Oesterreichs Schuld, eine Schwenkung eingeleitet, welche die Gefahr eines europäischen Conflictes, aber freilich auch die Eventualität der Bundesexecution vollständig beseitigt. Deutschland beginnt die erste bittere Frucht der Entfremdung Preußens zu kosten.

Trotz des aus Kopenhagen telegraphirten Dementi's gilt es für richtig, daß England gegen etwaige dänische Blocade der hanseatischen Häfen in dem Falle einer Bundes-Execution nachdrückliche Einwände geltend gemacht hat.

Ueber das Verhältniß Rußlands zur deutschen Bundesreform bringt die „Prager Ztg.“ folgende interessante Mittheilung aus Wien, 6. September: „Die „General-Correspondenz“ hatte ziemlich zu Anfang der Frankfurter Fürstenconferenz einen Brief aus St. Petersburg aus unterrichteter Quelle gebracht und auch die „Wiener Zeitung“ hatte diesen Brief abgedruckt, in welchem das Verhältniß Rußlands zu dem deutschen Bundesreform-Unternehmen (Oesterreichs) in einem günstigen Lichte dargestellt war, jedoch auch zugleich die Rücksicht auf Preußen, welchem Rußland tief verpflichtet sei, betont wurde. Augenscheinlich war man zu Petersburg froh, daß durch jenes Unternehmen die Aufmerksamkeit Europas von der polnischen Frage abgelenkt wurde. Dieselbe trat wirklich in den Hintergrund. Es geschah rücksichtlich ihrer aber noch mehr, sie wurde von Frankreich ganz der Großmuth Rußlands anheimgestellt, wie sie bereits von England, wo man wußte, daß der Aufstand in den letzten Zuckungen liege, so gut wie aufgegeben war. Sofort trat auch in Petersburg rücksichtlich der deutschen Bundesreform eine andere Stimmung ein. Es ist gut, hievon Act zu nehmen.“

Der Pariser d. F. Correspondent der „N. P. Z.“ faßt die Situation in den wenigen Worten zusammen, daß das Cabinet der Tuilerien bald hier bald dort das Terrain sondiren läßt, daß es hin und her schwankt und daß es, mit sich selber und mit Allen unzufrieden, es doch mit Niemanden ganz und gar verderben möchte. Daher die Stilübungen in seinen Blättern, welche das Publicum ganz verwirrt machen und eine Legion von Gerüchten und Uebertreibungen veranlassen; die Wahrheit ist, daß man verstimmt ist gegen Oesterreich wegen der Frankfurter Geschichte und wegen seiner Haltung in der Polnischen Frage, und daß man von Rußland ein größeres „Empressement“ erwartet hätte. Mit Preußen schmollt man am wenigsten, weil es sich anstrengt, die Polnischen Wirren zu einer Lösung zu bringen. Die Nachrichten aus Amerika sind auch nicht geeignet dazu, die üble Laune zu vermindern. Die Südlinger scheinen abermals geschlagen worden zu sein, und eine telegraphische Depesche, die aber nicht veröffentlicht wird, versichert, daß die in New-York concentrirte Armee der Nördlinger dazu bestimmt sei, einen Ausflug nach Mexico zu machen. Diese letztere Angabe hält nun freilich eine Prüfung nicht aus, aber sie reizt die öffentliche Meinung nur noch mehr gegen die Mexicanische Expedition auf, der sie trotz gloire et victoire keinen Geschmack abgewinnen kann. Die Broschüre „Frankreich, Mexico und die conföderirten Staaten“ soll wirklich im Interesse der Anleihe, die in London für die Regierung von Richmond contrahirt wurde, und deren Actien bedeutend gefallen sind, veröffentlicht worden sein. Die Anerkennung des Südens durch Frankreich dürfte noch eine Zeit lang auf sich warten lassen, obschon sie allerdings in den Plänen des Kaisers eingeschlossen ist.

Der Pariser = Correspondent dieses Blattes schreibt: Von einer Französisch-Russisch-Preußischen Allianz war und ist nicht die Rede, sondern nur von Annäherungsversuchen in Betreff Polens, selbst diese Versuche haben wenig Aussicht auf Erfolg. Es ist positiv, daß Preußen neuerdings eine Art von Vermittlerrolle, ohne jedoch hierzu von Rußland ausdrücklich aufgefordert gewesen zu sein, übernommen, und daß der Kaiser Napoleon dies mit großer Genugthuung gesehen hat. Sind wir jedoch gut unterrichtet, so hat er, ganz abgesehen von den politischen Einrichtungen, die das Petersburger Cabinet vorbereitet, den Wunsch nach einigen Maßregeln kund gegeben, welche nothwendig seien, um die öffentliche Meinung in Frankreich günstig für eine Verständigung zu stimmen, unter Anderem die vorläufige Erklärung Rußlands, daß die mehr oder weniger autonomen Einrichtungen, die Polen erhalten hatte, ins Leben treten würden, ohne die Selbstentwaffnung des Aufstandes abzuwarten; ferner die Abberufung des Generals Murawieff, so wie die Beantwortung der drei letzten Depeschen. Es scheint, daß das Petersburger Cabinet in der That darauf verzichtet hat, diese Depeschen ohne Weiteres zu den Acten zu legen. Aber was den zweiten Punct betrifft, so soll man in Petersburg auf der sehr begründeten Meinung beharren, es sei die Sache der drei Mächte, die Insurgenten dahin zu bedeuten, daß sie nichts von ihnen zu erwarten hätten, wenn sie sich mit den in Aussicht gestellten Concessionen nicht begnügen wollten. Die Abberufung des Generals Murawiew scheint der Kaiser Napoleon ganz besonders zu wünschen, nicht etwa, weil er dem Gefasel von den angeblichen Ungeheuerlichkeiten dieses Generals Glauben schenke, sondern weil es nun einmal nicht mehr zu ändern sei, daß die öffentliche Meinung in Frankreich sich gegen denselben leidenschaftlich ausspreche. Wenn sich aber die hier eingetroffene Nachricht bestätigt, so hat der Kaiser Alexander diese allerdings sehr seltsame Zumuthung nicht blos abgelehnt, sondern auch, wenngleich nur indirect, mit großer Schärfe zurückgewiesen; denn es heißt, der General habe durch einen Ukas zum Dank für seine Dienste und mit Beibehaltung seiner bisherigen Stellung neue Auszeichnungen erhalten. Unter solchen Umständen ist eine Verständigung schwierig, doch aber gehen die vertraulichen Unterhandlungen ihren Gang, der Kaiser macht aus seiner Verlegenheit kein Geheimniß und die Stimmung in St. Cloud ist keine heitere. Er wünscht eine Annäherung an Rußland, seitdem er weiß, daß England und Oesterreich nicht mit ihm in den Krieg ziehen würden. Er weiß aber auch daß diese beiden Mächte nicht ermangeln würden, von den Dächern herabzuschreien, daß er und nicht sie die Polen im Stiche gelassen hätten, und er fürchtet, daß die Coalition der revolutionären und der „katholischen“ Meinung in Frankreich ihm große Schwierigkeiten bereiten würde. Dazu kommt, daß das geheime Comité in Warschau hierher berichtet hat, es werde sich nicht abfinden lassen, denn es handele sich nicht um Institutionen, sondern es handele sich um die Unabhängigkeit des ganzen Polens, und es werde lieber zu einem Terrorismus ohne Beispiel seine Zuflucht nehmen, als die Waffen strecken. Das Blut möchte dann über die kommen, welche Polen mit Hoffnungen berückt haben.

Der „Wiener Sonntags-Zeitung“ wird aus Berlin, 8. September, telegraphisch gemeldet: „Glaubwürdigen Mittheilungen zufolge hat Großfürst Constantin die Mission erhalten, in Wien einen nochmaligen Versuch zu machen, Oesterreich zur Billigung und Anerkennung der in den letzten Antwortsnoten des Fürsten Gortschakoff ausgedrückten Ansichten über die Opportunität der Regelung der polnischen Frage im Wege eines Arrangements Seitens der drei Theilungsmächte zu bestimmen. Die Absendung der neuen Antwortsnoten des Petersburger Cabinets soll erst nach dem Bekanntwerden des Resultats der diesfälligen Mission des Großfürsten Constantin erfolgen.“

Ueber den Inhalt der russischen Antwortnoten will ein Petersburger Corr. des „Fr.-Bl.“ folgendes erfahren haben: „Zunächst wird man die Depeschen der drei Mächte als eine bloße Discussion über die Lösung der polnischen Frage behandeln und zu verstehen geben, daß Rußland mit der Antwort sein letztes Wort sage und die „Discussion“ als geschlossen betrachte. Auf die Hinweisung der drei Mächte, daß aus der polnischen Bewegung Gefahren für den europäischen Frieden erwachsen, wird erwidert, Rußland fühle sich stark genug, die Insurrection zu erdrücken und zu verhindern, daß für Europa Gefahren daraus entstehen. — Die sechs Puncte betreffend wird erwidert, der Kaiser werde, den Eingebungen seines väterlichen Herzens folgend, die Wunden Polens zu heilen suchen, und die Freiheiten gewähren, welche zu bewilligen er seit langer Zeit entschlossen war, und welche an sich den sechs Puncten entsprechen. Auf den Schluß der Depeschen, welcher Rußland verantwortlich für die Folgen macht, wird die russische Antwort dahin gehen, Rußland übernehme die Verantwortlichkeit für alle Folgen der polnischen Angelegenheit und der Lösung, welche das russische Cabinet beabsichtige.“

Die „France“ hatte zuerst von dem Schutz- und Trutzbündniß gesprochen, das zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten im Werke sei. Der russische „Invalide“ vom 29. August meint, ein solches Geschwätz verdiene gar keine Widerlegung; Rußland befinde sich augenblicklich nicht in der Lage, Bündnisse suchen zu müssen; sein gutes Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten sei aber durch die Geschichte und beiderseitigen Interessen geheiligt, und es stehe jetzt so fest, wie immer. Diese Widerlegung des officiellen Blattes macht, wie die „K. Z.“ bemerkt, den Eindruck, als wolle man den Franzosen sagen: Rußland und die Union denken an keine Allianz, denn eine solche brauchen sie gar nicht erst; sollte es zum Schlagen gegen einen gemeinsamen Feind kommen, so wird der beiderseitige Vortheil es schon mit sich bringen, daß sie Schulter an Schulter auftreten.

Wie die „Morning-Post“ meldet, wird die Abstimmung über die Abtretung der jonischen Inseln in der zweiten Woche des October erfolgen. Der König Georg wird dann sofort nach Athen abreisen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 9. September.

Ihre k. Hoheit die Frau Erzherzogin Sophie ist am 5. d. in Begleitung Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Ludwig Victor in Speyer eingetroffen.

Ihre k. Hoheiten Erzherzog Ferdinand Max, resp. Erzherzogin Charlotte haben die Taufpathenstelle bei dem zu erwartenden Urenkelkinde Andreas Hofers (einem Kinde des Bergdirectionsbeamten Karl Edlen v. Hofer und dessen Gattin, geb. Hepburn aus Schottland) angenommen und den Hrn. Grafen Taaffe zu ihrem Stellvertreter bestimmt.

Die Königin-Wittwe von Neapel hat sich zum Besuche des Herrn Erzherzogs Karl Ludwig nach Amstetten begeben.

Der k. k. Gesandte Graf Blome ist von Ischl hier angekommen.

Der k. k. Gesandte Baron Werner ist heute von Dresden hier angekommen.

Der neue päpstliche Nuntius v. Falcinelli ist gestern Abends hier angekommen und in der päpstlichen Nuntiatur am Hof abgestiegen. Der frühere Nuntius Cardinal de Luca wird Donnerstag von hier abreisen.

Der Gemeinde-Ausschuß von Olmütz hat an Se. Maj. den Kaiser aus Anlaß seiner Initiative in der deutschen Bundesreform eine Adresse gerichtet. In Brünn wird ebenfalls eine Adresse aus diesem Anlaß vorbereitet.

Deutschland.

Der Wiener „Sonntagszeitung“ wird aus „Koburg berichtet, daß der Herzog Ernst am 6. d. M. nach Oesterreich abgereist sei. Derselbe begibt sich vorläufig nach Greinburg und später nach Wien zum Besuche Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich.

Der dritten Sitzung des Berliner internationalen statistischen Congresses am 8. d. wohnte auch Se. k. H. der Kronprinz bei, welcher bei seinem Erscheinen von den Anwesenden lebhaft begrüßt wurde. Es wurde den Mitgliedern Kenntniß von den eingegangenen Anträgen gegeben und demnächst die Berichte über den Zustand der amtlichen Statistik in den einzelnen Staaten entgegen genommen. — Marquis d'Avila erstattet den Bericht über Portugal, Dr. Farr über England, geh. Rath Maurer über das Großherzogthum Hessen. Auf den Antrag der Delegirten Spaniens erstattete die Versammlung Sr. k. H. dem Kronprinzen Dank für die huldvolle Aufnahme des Congresses durch Erheben von den Sitzen.

Nach dem „N. C.“ lag, bevor die Auflösung des Hauses der Abgeordneten beschlossen wurde, die Alternative eines Ministerwechsels ebenfalls zur Berathung vor; man soll jedoch schließlich zu dem Resultat gekommen sein, daß es sich gegenwärtig weit mehr um eine Machtfrage, als um eine wirkliche Bundesreform handle, und daß deshalb ein Ministerwechsel, der nach Außen nur als ein Zeichen der Schwäche gelten würde, vermieden werden müsse. Daher denn auch der so scharfe Ausdruck, welchen die Auffassung in Betreff der Machtfrage in dem Berichte der Minister gefunden, in welchem der Corr. übrigens doch wohl nur eine Parole zur Erzielung gouvernementaler Wahlen erblickt.

Die „B. u. H.-Z.“ enthält folgende Note: Wir glauben in der Lage zu sein, es auf das bestimmteste aussprechen zu dürfen, daß eine Abänderung des preußischen Wahlgesetzes durchaus nicht in den Intentionen der Regierung liegt; dieselbe hält sich, sind wir richtig informirt, überzeugt, daß das preußische Volk in patriotischer Haltung ihr die Beseitigung des Verfassungsconflictes ermöglichen werde. Was von einer Novelle zum Wahlgesetze erzählt worden sein mag, entbehrt zur Zeit jeder Grundlage.

In Mannheim war in diesen Tagen die Central-Rheinschifffahrts-Commission versammelt. Baden, Holland, Preußen, Baiern sind der vollständigen Aufhebung der Rheinzölle oder ihrer Redaction bis zur Höhe der Kosten der Unterhaltung des Flußbettes geneigt; Nassau und Großherzogthum Hessen sind, der „N. Fr. Z.“ zufolge, dagegen.

Nach Berichten aus Kiel stößt die Bundes-Inspection auf Schwierigkeiten. Man hört, daß eine Concentrirung des Holstein-Lauenburgischen Contingents auf Deutschem Boden behufs der angeordneten Bundes-Inspection nicht stattfinden wird. Dänemark verlangt vielmehr, daß die Truppentheile des Deutschen Contingents, welche zum größeren Theil auf Seeland liegen, in ihren derzeitigen Cantonnements inspicirt werden. Es fragt sich, ob die Bundesinspections-Offiziere sich dazu verstehen werden, Deutsche Bundestruppen auf Dänischem Boden zu besichtigen.

Frankreich.

Paris, 6. Sept. Die Minister-Berathungen in St. Cloud unter dem Vorsitze des Kaisers, die noch immer fortdauern, halten die öffentliche Meinung allerdings noch etwas in Athem, im Ganzen aber sieht man den vorzugsweise nach pikanten Neuigkeiten jagenden Blättern, wie „Courrier du Dimanche“ und „Mémorial Diplomatique“, es stark an, daß politische Windstille eingetreten ist. Auch die kürzlich erschienene famose Broschüre: „Frankreich, Mexico und die conföderirten Staaten“, aus der die diplomatische Journalistik gern einen Elephanten gemacht hätte, wird jetzt von dem halbofficiellen „Pays“ mit der Bemerkung abgethan: „Wir haben diese Broschüre gelesen und halten es für unmöglich, derselben einen officiellen Ursprung zuzuschreiben; übrigens finden wir auch durchaus nichts Neues darin, was das Aufsehen, das man davon hat machen wollen, rechtfertigte.“ —

Zum Vertreter der provisorischen Regierung von Mexico in Paris wird Herr Hidalgo ernannt und diese Wahl wohl auch später bestätigt werden. Frankreich wird für eine mexicanische Anleihe von 75 Millionen Francs die Garantie übernehmen. — Die von Nubar Pascha hierhin gebrachten Vorschläge der Pforte in Betreff des Suez-Canals werden hier unannehmbar befunden; Frankreich sucht die ursprünglichen Verträge zwischen der Gesellschaft und dem Vicekönige von Aegypten festzuhalten.

Man schreibt der „G.-C." aus Paris: In den heutigen Kreisen der polnischen Emigration geht das Gerücht, daß ein „außerordentlicher Commissär" von Seiten der Nationalregierung mit wichtigen Aufträgen für das hiesige Polencomité eingetroffen sei, ja man behauptet, daß jener Commissär der Graf Xaver Branicki sei, der in der That mehrere Wochen von hier abwesend war, und seit einigen Tagen plötzlich wieder erschienen ist. Wie ich Ihnen schon gemeldet, ist es unter den Polen beschlossene Sache den Aufstand mit allen ordentlichen Mitteln zu unterstützen und auch den Winter über dauern zu lassen, weil nach der Ansicht der Leiter des Aufstandes im nächsten Frühlinge wichtige politische Ereignisse eintreten sollen, worunter auch die Lösung der polnischen Frage zu verstehen sei. Die Ansicht ist so fest begründet, daß man fast meinen sollte, die Nationalregierung in Polen habe bezüglich der Fortsetzung des Aufstandes ein mot d'ordre erhalten. Auch der Frankfurter Fürstencongreß wird mit den politischen Ueberraschungen in Verbindung gebracht, welche angeblich für das nächste Frühjahr vorbereitet werden. — Die Londoner „National League for the Independence of Poland". unter den Vorsitze des Lord Ramham und M. Beales hat an das Polencomité in Paris ein Schreiben gerichtet, worin jene Gesellschaft sich bereit erklärt, das erste Ergebniß der für Polen eingeleiteten Geldsammlungen, im Betrage von 8,786 Pfd. Sterlg., 12 Schill. und 7 Pence an die Hauptcasse der polnischen Nationalregierung abzuliefern.

Prinz Napoleon, welcher einen kurzen Ausflug nach der Insel Wight unternommen hatte, schiffte sich am 3. d. Abends daselbst auf seiner Yacht ein, um nach Havre oder Cherbourg zurückzukehren.

Dänemark.

Der „Berlingske Tidende" zufolge ist in Kopenhagen über Petersburg ein Telegramm eingegangen, welches von dem am 28. Juni erfolgten Abschlusse eines sehr vortheilhaften Handelsvertrages durch den dänischen Gesandten Raßlöff mit dem ersten Beamten des Kaisers von China berichtet. Dänische Schiffe wurden demgemäß sofort im Janktsekiang zugelassen.

Italien.

Die Nachricht, daß der Papst bei Gelegenheit einer Procession Gebete für Polen angeordnet habe, hat, wie ein Pariser Correspondent der „N. Pr. Z." meint, die Tragweite nicht, welche die „katholische" Partei in Frankreich ihr beilegen möchte. Die polnische Frage, schreibt derselbe, interessirt den römischen Stuhl nur in Betrff der „Gewissensfreiheit", und der Sinn jener Demonstration ist kein anderer, als mit den Waffen der Kirche für die Interessen der katholischen Confession in Polen zu streiten. Die Sache würde geringeres Aufsehen machen, wenn diese religiöse Feier als jährliche Feier nicht von Pius V. abgeschafft worden wäre. Sie besteht darin, daß ein wunderthätiges Bild des Heilandes in die Kirche Santa Maria-Maggiore getragen wird; ehedem schritt der Papst barfuß neben dem Bilde her. Seit einer langen Reihe von Jahren hatte man von dieser Procession nichts mehr gehört. Man glaubt, daß gewisse Vorgänge auf dem katholischen Congreß in Mecheln der Entschließung des Römischen Hofes nicht fremd waren; bekanntlich behauptete der Fürst Czartoryski dort in seiner Rede, daß es besser um die weltliche Macht des Papstes stehen würde, wenn Polen nicht getheilt worden wäre.

Aus Rom wird gemeldet, daß Stramenga, Durhols und Cerito vom französischen Kriegsgericht zu fünfjährigem Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Rechte verurtheilt worden sind. — Der Papst hat dem Erlaß des Cardinalvicars den Passus für Polen eigenhändig hinzugefügt. Am Jahrestage der Befreiung Wiens durch Sobieski wird eine Erinnerungsceremonie stattfinden.

Ein Telegramm der „Perseveranza" aus Neapel vom 7. d. meldet: Die Quästur verhaftete heute Nacht den päpstlichen Consul wegen Verdachtes der Mitschuld an dem Brigantaggio, ebenso 6 andere Personen wegen reactionärer Umtriebe. Gleichzeitig sequestrirten die Sicherheitsorgane republikanische und reactionäre Anschlagzettel in den Straßen.

Rußland.

Aus Krakau schreibt man dem „Goniec", daß der Aufstand im Süden des Gouvernement Radom Fortschritte mache. Außer den Abtheilungen Chmielinski's, Iskra's (Pseudonym), Rudowski's sind dort einige kleine Schaaren reitende Jäger, die als nationale Gendarmerie verwendet werden. Der von den russischen Colonnen überall verfolgte Chmielinski mußte seine Abtheilung von 500 gut bewaffneten Leuten auseinander gehen lassen, die sich jedoch wieder sammelten. Czengiery hat gegen ihn 2 Colonnen aus Kielce geschickt. Die unlängst formirte Abtheilung Iskra's von 300 Mann hat sich mit Chmielinski vereinigt. Rudowski, der Anfangs mit Eminowicz operirte und mit ihm über die Weichsel ging, trennte sich und ging in's Krakauische. Bei Przedborz soll dieser Tage zwischen 2 Colonnen unter Czengiery und den vereinigten Schaaren unter Chmielinski und Iskra denen Rudowski zu Hülfe kam, ein Gefecht stattgefunden haben, dessen Resultat unbekannt ist.

Aus dem Augustow'schen kommen dem „Czas" ungünstige Nachrichten zu. Die Abtheilungen des Lubicz, Sendek, Ostroga rc. unter Leonowicz (Strumiło), dem Gleba-Koszański das Commando auf höheren Befehl übergeben, machten eine Expedition am 17. v. in die Pilwiszker und Żyplower Wälder (Kreis Maryanpol, hinter der Eisenbahn von Kowno nach Wierzbołow). Sie zählten über 600 M. Infanterie und an 20 Reiter. Die Russen waren auf der Hut, die Polen suchten vor der Uebermacht sich in Ordnung zurückzuziehen. Die ungeschickt geführte Retirade verwandelte sich bald in Flucht, trotz der tapferen Gegenwehr Gleba's. Die muthigen Führer Lubicz, Sendek und Leonowicz, die nicht zurück wollten, fielen. Gegen 400 Mann wurden von Laudański, Gleba und Ostroga fortgeführt. An 60 sind todt und verwundet, die Uebrigen zerstoben. Die Russen hatten einen um die Hälfte geringeren Verlust, darunter eines Capitäns. Am 24. v. wurde wieder Laudański von den verfolgenden Russen bei Blawant (Sejnoer Kr) angegriffen, worauf nach einem Gefecht, in dem beiderseits an 15. M. fielen, Laudański sich glücklich mit Wawer und Lenkiewicz vereinigte. Die polnische Cavallerie unter Neklewski bestand aus 190 wohl bewaffneten Reitern, dazu kamen 80 Schützen, am 25. v. stießen sie mit 80 Kosaken bei Łozdzieje zusammen, wobei 2 Polen und mehre Kosaken, darunter ein Offizier fielen, der Rest floh. Mangel an Ordnung im polnischen Corps entriß hier die Gelegenheit, den ganzen Kosakentrupp aufzuheben und brachte ihm selbst später Verderben. Die Russen nämlich folgten ihnen an 6 Meilen in Uebermacht. (Hier wurde auch in einem Dorfe, wo er ausruhen wollte, der von den Polen sehr beklagte Regierungs-Commissär Arthur Aweyde von einem Kosaken durch einen Pistolenschuß getödtet). Zwischen Sejno und Krasnopol rasteten 80 Reiter unter Neklewski am 26. v. Die Piquets waren zu nahe ausgestellt. Russische Uebermacht überfiel sie; es blieb den Polen nur der Rückzug über einen schmalen Graben offen, wobei sie 51 Pferde verloren; Capitän Nedel fiel, eine bedeutende Anzahl zerstob. Tags darauf setzten die Russen die Verfolgung fort, man fürchtet für Gleba, der förmlich eingeschlossen war. Der Correspondent schließt seinen Bericht mit Aufzählung von Mord, Raub und Mißhandlungen, die sich die Russen zu Schulden kommen lassen und der großen Truppenkräfte, die die Russen in die Gegend zusammengezogen. Unter anderen löste das esthlandische Regiment aus Samogitien das Symbirische ab, welches sich nach dem Süden der Wojwodschaft begibt.

Ueber die am 28. und 29. v. M. in der Gegend von Czenstochau stattgehabten Gefechte zwischen dem Taczanowskischen Insurgentencorps und den Russen schreibt man der „Ostf.-Z." noch: Taczanowski hatte sich mit seinem ganzen Corps von 1600 Mann, darunter nahe an 1000 Reiter, am 28. der preußischen Gränze bis zu dem Dorfe Czarnylas genähert, um einen von Gutentag hier erwarteten Waffentransport in Empfang zu nehmen. Da dieser Waffen-Transport noch nicht angelangt war, so beschloß er, denselben abzuwarten, und schlug bei dem genannten Dorfe sein Lager auf. Gegen Abend wurde er von einem schwächeren russischen Detachement aus Czenstochau angegriffen. Der Kampf zog sich bis in die Nacht hin, brachte aber keine Entscheidung, indem beide Theile sich den Sieg zuschrieben. Die Insurgenten verließen den Kampfplatz fast gleichzeitig mit den Russen und zogen in nordöstlicher Richtung längs der Warschau-Wiener Eisenbahn weiter. Am folgenden Morgen trafen bedeutende vom russischen Befehlshaber noch vor Beginn des Gefechtes aus Radomsk und Petrikau requirirte Truppentheile ein, die sich sofort zur Verfolgung der Insurgenten in Bewegung setzten und dieselben etwa um 12 Uhr Mittags bei dem Dorfe Zdrowa, gegenüber der Eisenbahnstation Klodnitz, einholten. Die Insurgenten wurden umzingelt und von allen Seiten gleichzeitig angegriffen. Es entspann sich ein wahrhaft mörderischer Kampf, der fast 6 Stunden hindurch währte und mit der totalen Niederlage der Insurgenten endete. Die Verluste der letzteren sind ungeheuer. Von den Reitern und Sensenmännern ist fast die Hälfte gefallen, die übrige Hälfte größtentheils gefangen genommen, so daß das ganze, mit ungeheueren Kosten aufgebrachte Corps vernichtet ist. Auch fast sämmtliche Waffen und Kriegsgeräth der Insurgenten sind den Russen in die Hände gefallen. Unter den gefangenen und verwundeten Insurgenten befinden sich viele Anführer, meist Söhne von Gutsbesitzern aus der Provinz Posen. Dem Anführer v. Taczanowski gelang es bald nach Beginn des Gefechtes, sich mit einer kleinen Reiterschaar durchzuschlagen und über die preußische Gränze (also nicht nach Krakau) zu entkommen. Er hat sich nach der Provinz Posen gewendet, und soll sich von da nach Frankreich begeben haben. Die Verluste der Russen werden auf mindestens 300 Todte und Verwundete angegeben. Das Dorf Zdrowa gerieth während des Kampfes in Brand und ist größtentheils ein Raub der Flammen geworden. Mehre Einwohner fanden in den Flammen ihren Tod. — Die Zahl der Todesurtheile, die Taczanowski theils unmittelbar verhängt, theils bestätigt hat, beträgt mindestens 15. Noch Mitte v. M ließ er in dem Städtchen Warta einen deutschen Tischlermeister, Wilhelm Eichmann, der ihm als Russenfreund denuncirt war, aufheben und trotz der flehentlichen Bitten seiner Frau und seiner zahlreichen unversorgten Kinder in dem Dorfe Zalwo bei Kozminek aufhängen.

Einem Bericht des „Czas" aus Radomsk zufolge organisirte sich das Corps Taczanowski's nach der Niederlage vom 29. v. M. und der Flucht des Chefs in zwei Theile, der größere (an 400 Perde) ging tief in's Kalisch'sche, der andere (an 120) vereinigte sich mit der Abtheilung Rudowski's (einem Theile des Corps unter Eminowicz [Czachowski], der, aus dem Lublinischen nach Sandomir zurückgekehrt, sich später nach Przedbórz an der Pilica begeben).

Die „France" will wissen, in Briefen aus Petersburg sei von einem Gerücht die Rede, nach welchem der Großfürst Constantin in Polen sofort nach dem Vollzug der gegenwärtig noch der Berathung unterzogenen Maßnahmen durch den Herzog von Leuchtenberg ersetzt werden soll.

Die am 4. d. erfolgte Urtheilsvollstreckung an Kaminski, zeigt der Warschauer amtliche „Dziennik" mit folgender Darstellung des Thatbestandes an: Am 24. August wurde in einem Kaffeehause der Warschauer Polizeibeamte Skowroński am Bauch verwundet. Der flüchtige Mörder wurde von zwei Polizeiwachleuten ereilt und als der Schneidergeselle Josef Kaminski erkannt. Zwei Wochen vor diesem Vorfalle hatte er zu arbeiten aufgehört und trieb sich in den Strassen Warschau's herum. Aus der Untersuchung ergab sich, daß Kaminski als Organ der revolutionären Partei, in der Eigenschaft eines Setniks, zur sogenannten nationalen Organisation gehöre. Der Angriff auf Skowroński geschah offenbar nach einem verabredeten Plan. Denn derselbe wurde von dem Magistrats-Prakticanten Olszewski in das Kaffeehaus eingeladen, dort mit Kaffee traktirt und während Olszewski unter dem Vorwande, daß er Cigaren holen wolle, sich entfernte, wurde Skowroński von Kaminski verwundet. Letzterer wurde zum Tode durch den Strang verurtheilt und am 4. fand in der Warschauer Citadelle die Hinrichtung statt.

In Warschau wird, wie ein Corr. der „Schles. Ztg." schreibt, allgemein behauptet, daß K. unschuldig gehängt wurde. Man will, schreibt derselbe, mit Bestimmtheit wissen, daß derselbe im Augenblick der Ermordung Skowroński's sich gar nicht am Orte der That befunden hat. Aber ein solches Alibi gilt auf der Citadelle nicht. Skowroński soll wirklich anfänglich beim Anblick K's. denselben als seinen Mörder bezeichnet haben, weil Kamiński ihm vor einiger Zeit wegen einer Forderung für Schneiderarbeit zu Leibe gegangen war. Eine Stunde später soll Skowroński vor dem Arzte seine Aussage widerrufen haben. Man berichtete dieses sofort nach der Citadelle, aber es fand keine Berücksichtigung. Daß diese Hinrichtung abermals werde benutzt werden, um eine schwere Verdächtigung gegen die Regierung zu schleudern, war zu erwarten. Wir machen jedoch aufmerksam, daß derselbe Corr. in einem früheren Schreiben hervorgehoben hat, auch andere Personen hätten den K. als den Mörder Sk.'s recognoscirt.

Die erste Nummer der neuen polnischen Polizei-Zeitung bringt zuerst die Anzeige, daß durch Decret der Nationalregierung vom 17. v. Monat eine besondere Section für Polizeiwesen gebildet wurde, deren Aufgabe es ist „die Einheit in den Bestrebungen für die Befreiung des Vaterlandes zu erhalten, die Kraft und das Ansehen der Regierung zu fördern und darauf zu achten, daß alle ihre Verordnungen pünctlich ausgeführt werden und keinen Mißdeutungen unterliegen." Die Polizei der Hauptstadt Warschau und der Provinz, sowie die Volkswache bilden ein untrennbares Ganzes: die Polizeisection. Der Director dieser Regierungsabtheilung bringt dies mit dem Versprechen energischer und hingebender Thätigkeit für seinen Beruf zur Kenntniß des Publicums. Auf diese Einleitung folgen siebzehn einzelne Erlasse des Polizeidirectors. Es werden darin allerlei Vorsichtsmaßregeln, Warnungen, Rathschläge und Anweisungen mitgetheilt, welche den Widerstand und die Lahmlegung der russischen Regierung zum Zwecke haben. Die letzten Executionen werden durch kurze Charakteristiken der „hingerichteten" Personen motivirt. Unter denselben befand sich auch die Frau eines im Lager Jankowski's gehängten Spions, welche an den Handlungen ihres Mannes theilgenommen, und der russischen Regierung eine Liste von Freunden des Aufstandes versprochen haben sollte.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 10. September.

†† In der heutigen Chronik des „Czas" beschwert sich ein Herr Derpowski über seine widerrechtliche Arretirung durch eine Patrouille. Herr Derpowski hatte am 3. d. M. einen Streit mit einem jüdischen Glaser, der bis zu gemeinen Thätlichkeiten ausartete, in Folge deren der Glaser und zwar nicht leicht verwundet wurde und in das Spital untergebracht werden mußte. Auf das Geschrei des Gemißhandelten sammelten sich Leute vor dem Hause des Herrn Derpowski und dieser selbst schickte nach einer Patrouille. Diese, von dem Vorfalle durch Zeugen unterrichtet, verhaftete nun nicht, wie es Herrn Derpowski beliebt hätte, den Gemißhandelten, sondern ganz folgerichtig, den Herrn Derpowski, der den Juden so arg gemißhandelt und den Exceß veranlaßt hatte.

* Heute finden im hiesigen Strafgericht folgende Schlußverhandlungen statt: gegen H. Johann und Fr. Victoria Cymbronowicz wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit. Außerdem gegen Joseph Wąsek (Meuchelmord), Franz Porgórczyk (Diebstahl), Johann Boziak und Genossen (Vergehen nach §. 306 St. G.)

* Die Zahl der Kurgäste vom 1. bis 15. August d. J. betrug in Szczawnica 38 Parteien mit 52 Personen. Darunter waren: 26 Personen aus Russisch-Polen, 2 aus Rußland, 20 aus Galizien und 4 Personen aus den übrigen Provinzen des österr. Kaiserstaates.

* In den Artillerie-Schul-Compagnien und in der Genie-Schulcompagnie sind noch Zöglingsplätze erledigt und es können die Gesuche um Aufnahme von Aspiranten mit Beginn des nächsten Schuljahrs 1863/4 noch bis 25. d. M. an das k. k. Landes-General-Commando in Lemberg eingesendet werden. Auch Söhne von Civil-Staatsbeamten haben Anspruch auf Militär-Zöglingsplätze in den Schulcompagnien. Der Pauschal-Betrag für einen Platz ist jetzt mit 262 fl. 50 kr. jährlich festgesetzt und halbjährig anticipativ zu entrichten.

* In dem Befinden des Abgeordneten Dr. Smolka ist, wie der „Presse" aus Lemberg mitgetheilt wird, eine bedeutende Verschlimmerung eingetreten; die Halswunde ist zwar nicht weiter gefährlich, allein der körperliche Zustand des Kranken ist ein sehr zerrütteter Auch nach der „G.-C." ist Dr. Smolka noch immer nicht außer Gefahr, da sich an der verwundeten Stelle ein Abceß gebildet hat.

* Die „Bukowina" berichtet, daß am Czernowitzer Gymnasium schon im laufenden Schuljahre die armenische Sprache vorgetragen wird.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 9. Sept. Amtliche Notirungen. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. = 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 62 — 73. Gelber 62 — 68. Roggen 45 — 51. Gerste 33 — 39. Hafer 25 — 30. Erbsen 48 — 54. — Winterrübsen per 150 Pfund Brutto: 204 bis 218. — Sommerrübsen per 150 Pfund Brutto: 170—192. Rother Kleesaamen für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währung außer Agio) von 14—15½ Thlr. Weißer von 14—20 Thlr.

Krakauer Cours am 9. Sept. Neue Silber Rubel-Agio fl. p. 107½ verlangt, fl. p. 106 gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 388 verl., 382 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. W. Thaler 90⅔ verl., 89⅔ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 111½ verl., 110½ bez. Russische Imperials fl. 9.24 verl., fl. 9.10 bez. — Napoleond'ors 9.— verl., 8.88 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.37 verl., 5.27 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.37 verl., 5.27 bez. — Polnische Pfandbriefe ohne Coupons fl. p. 98 verl., 97 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. 76¼ verl., 75¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CM. fl. 80¼ verl., 79¼ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 76⅝ verl., 75⅝ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. W. 83½ ver., 82½ bez. — Actien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr Währ. 203 verl., 201 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Wie uns aus Warschau geschrieben wird, waren zur Sicherung der am 8. d. angetretenen Fahrt Sr. kais. Hoh. des Großfürsten Constantin (über Skierniewice, Lowicz und Thorn, welche Strecke überdies vom stehenden Militär besetzt war), umfassende Vorkehrungen getroffen; vorauf fuhr ein Zug mit Militär, diesem folgte in einiger Entfernung der Hofzug, welchem wieder ein Militärzug nachfuhr. Den am Vorabend der Reise sich verabschiedenden Generalen soll Se. kais. Hoheit die Mittheilung gemacht haben, daß Se. Majestät der Kaiser dem ganzen Reich eine Constitution verleihen werde; Polen betreffend, stellte er die Annahme der von den intervenirenden Mächten vorgeschlagenen sechs Puncte in Aussicht; stelle Polen sich damit zufrieden, so werde er wieder nach Warschau zurückkehren. — Von heute (10) an, wird Warschau auf 10 Tage unter Verhängung des strengsten Belagerungszustandes abgesperrt.

Aus Privat-Nachrichten erfährt „Gaz. nar.", daß Lelewel nach dem Gefechte bei Żurawnica am 4. d. ins Innere des Landes eindrang und sich mit einer dort neuformirten Abtheilung unter Capitän G. vereinigte. Am 6. d. sollten Beide ein neues Gefecht bestanden haben, wobei Lelewel von der Lanze eines Kosaken in den Bauch schwer verwundet wurde.

Ein aus Rzeszow hier eingetroffenes Telegramm vom heutigen meldet: Lelewel's Corps erlitt am 7. d. bei Golai und Butorow eine Niederlage. Lelewel ist, von zwei Kugeln getroffen, geblieben. Es sollen 100 Insurgenten gefallen und 300 gefangen, die übrigen versprengt worden sein. Vierzig Flüchtinge sind bereits in Rozwadow eingetroffen.

Wien, 9. September. („Czas"). Das „Journal de St. Petersbourg" dementirt die Gerüchte über eine neue Stimmung der russischen Regierung in Ansehung der polnischen und deutschen Angelegenheiten. Der Kaiser, schreibt das erwähnte Blatt, dessen Gefühle für die polnischen Unterthanen sich keineswegs geändert, sieht die Wiederherstellung der Ordnung als erste Pflicht an. Von diplomatischem Standpunct aus ist die russische Regierung entschlossen, alle internationalen Pflichten zu erfüllen, so wie die Rechte Rußlands in der durch die Tractate vorgezeichneten Ausdehnung aufrecht zu erhalten. Was die deutschen Angelegenheiten anbelangt, so hegt Rußland für die Einheit und Macht Deutschlands Sympathien die sich auf die Interessen aller deutschen Staaten stützen. Die umlaufenden Gerüchte sind also ungegründet und zeugen von außerordentlichem Leichtsinn, wenn nicht von boshaften Absichten.

Berlin, 8. Septbr., 8 Uhr Abends. Großfürst Constantin ist von Warschau hier eingetroffen. Derselbe wird zunächst in Altenburg und Hannover Besuche machen.

Die Zeidler'sche Correspondenz stellt Ministerialerlasse für die Wahlen in Aussicht. Es hätten Berathungen über ein königliches Manifest stattgefunden.

Die „Nordd. Allg. Z." veröffentlicht die Ansprache, die Se. Majestät der König heute beim Empfang der Mitglieder des statistischen Congresses gehalten hat. Der König sagte, er widme dem Congresse ein lebhaftes Interesse; die Aufgaben desselben seien bedeutungsvoll; er hoffe, daß die Erfolge desselben auch Preußen zu Gute kommen werden.

Madrid, 6. Sept. Das Ministerium ist entschlossen nicht nachzugeben. Die Versammlung der Fortschrittspartei ist vertagt, weil das Comité die Zustimmung einiger Provinzen noch nicht erlangt hat. Man glaubt, daß die Wahlenthaltung allgemein sein werde.

Constantinopel, 6. Sept. Die Depesche der Reuter'schen Agentur, der zufolge die Mächte verlangt hätten, daß die Angelegenheit der rumänischen Klöster schiedsrichterlich geordnet werde, wird dementirt.

New-York, 29. August. Die Unionisten sollen 100.000 Ballen Baumwolle genommen haben.

Nachrichten aus New-York vom 29. v. Mts., Abends, versichern, Präsident Davis habe nach einer Conferenz mit den Gouverneuren der Südstaaten den Beschluß gefaßt, 500.000 Negertruppen zu formiren, die die Freiheit und nach Beendigung des Krieges 50 Acres Land erhalten sollen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 9. September.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Adam Wielowiejski, aus Lubcza. Heinrich Chwalibóg, aus Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Konstantin Bielski, nach Baden. Ladislaus Bielski, nach Polen. Julian Wierzbicki, nach Galizien. Johann Paul Łuszczewski, nach Polen. Sigmund Kaczkowski, nach Lemberg. Ladislaus Zakrzewski, nach Zablocie.

Amtsblatt.

Nr. 8915. **Kundmachung.** (703. 3)

Das Krakauer k. k. Landesgericht hat Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt erkannt:

Daß der Inhalt der Druckschrift: „Głos wołającego kapłana na puszczy“ den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a. und b. St. G. begründe und verbindet hiemit nach §. 36 des Preßgesetzes das Verbot ihrer weiteren Verbreitung.

Krakau, am 9. August 1863.

Nr. 17607. **Einberufungs-Edict.** (719. 2-3)

Von Seite der k. k. Statthalterei-Commission wird der unbefugt nach Amerika ausgewanderte Nathan Ringer aus Krakau aufgefordert, binnen sechs Monaten vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in dem Amtsblatte der Krakauer Zeitung angefangen, in seine Heimath zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als sonst gegen denselben nach dem Allerhöchsten Auswanderungspatente vom 24. März 1832 das gesetzliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Krakau, am 31. August 1863.

Der k. k. Hofrath und Chef der Statthalterei-Commission August Ritter v. **Merkl.** m. p.

Edykt powołujący.

C. k. Kommissya Namiestnicza w Krakowie wzywa niniejszem Nathana Ringer (starozakonnego) z Krakowa, który bez otrzymanego zezwolenia c. k. Władz do Ameryki się wydalił; aby w przeciągu sześciu miesięcy rachując od dnia pierwszego umieszczenia tego edyktu w części urzędowéj gazety Krakowskiéj do właściwego miejsca jego pochodzenia powrócił, i tam swoje nieprawne wydalenie się z kraju usprawiedliwił, w przeciwnym bowiem razie przeciw niemu przepisane najwyższym patentem emigracyjnym z dnia 24go Marca 1832 r. postępowanie zarządzone zostanie.

Kraków, d. 31 Sierpnia 1863.

C. k. Radca dworu i przełożony c. k. Komisyi namiestniczéj

Merkl. m. p.

N. 20603. **Kundmachung.** (718. 2-3)

In der ersten Hälfte des Monates August l. J. ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in Kutkorz (Złoczower Kreises) erloschen und es sind keine Anzeigen über weitere Rinderpest-Ausbrüche vorgekommen.

Da auch in Połtew, dem letzten Seuchenorte die Observationsperiode am 10. d. M. ungestört abgelaufen ist, so kann das völlige Erlöschen der Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiethe angenommen werden.

Diese erfreuliche Mittheilung der k. k. Statthalterei zu Lemberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Krakau, am 26. August 1863.

Z. 10647. **Edict.** (717. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Alois Krautwurst über das gesammte wo immer befindliche bewegliche — und über das in den Kronländern, wo die Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 verbindet, allenfalls befindliche unbewegliche Vermögen, des Naftali Reinhold, hiemit der Concurs eröffnet wird.

Es werden demnach mittelst des gegenwärtigen Edicts alle, welche an diese Concursmasse eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, daß sie ihre auf was immer für einen Rechtstitel sich gründenden Ansprüche bis zum 1ten Dezember 1863 mittelst einer Klage wider den zum Vertreter der Concursmasse ernannten Herrn Landesadv. Dr. Geissler, welchem der Landesadvocat Hr. Dr. Zucker substituirt wird, anmelden, widrigenfalls sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches durch die sich meldenden Gläubiger erschöpft sein wird, ohne Rücksicht auf ein allfälliges Eigenthums- oder Pfandrecht zu einem Massagute, und ohne Rücksicht auf ein ihnen zustehendes Compensationsrecht abgewiesen, und im letztern Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zum einstweiligen Concursmassa-Verwalter wird der Judka Gesundheit ernannt.

Zur Bestätigung desselben, oder zur Wahl eines andern Verwalters, sowie zur Wahl des Gläubiger-Ausschusses, wie auch zur Feststellung der Art, der Vermögensverwaltung, und zum Vergleichsversuche werden die Gläubiger zur Tagfahrt auf den 10. Jänner 1864 um 10 Uhr Vormittags mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Wahl der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden würden.

Krakau, am 10. August 1863.

Ogłoszenie.

C. k. Sąd krajowy Krakowski niniejszém ogłasza, iż na żądanie Alojzego Krautwursta na cały majątek ruchomy a gdziekolwiek się znajdujący, tudzież o ile się takowy znajduje w krajach koronnych, w których Rozporządzenie cesarskie z dnia 20. Listopada 1852 obowiązuje, na cały nieruchomy majątek Naftalego Reinholda konkurs otworzonym został. —

Wzywa się przeto wszystkich, którzy sobie do téj upadłości jakiekolwiek prawo roszczą, aby swoje z jakiegobądź prawnego tytułu pochodzące pretensye najdalej do dnia 1. Grudnia 1863 pozwem przeciw zastępcy upadłości p. Dr. Geisslerowi niniejszém wyznaczonemu, któremu się p. Doctora Zuckra na zastępcę daje, zgłosili; w razie przeciwnym bowiem wykluczeni zostaną od majątku tak teraz do upadłości należącego jako téż na przyszłość przyrosnąć mogącego o ile by takowy przez zgłaszających się wierzycieli wyczerpnięty został — a to bez względu na możliwe prawo własności lub zastawu do jakiéj rzeczy do upadłości należącéj im przysłużające i bez względu na możliwe prawo kompenzacyi, tak iż w ostatnim przypadku do zapłacenia ich długu do massy zmuszeni by zostali.

Tymczasowym zarządcą upadłości mianuje się Judkę Gesundheit i do zatwierdzenia tegoż lub do wyboru innego zarządcy, równie jak do wyboru wydziału wierzycieli i do ustanowienia sposobu zarządu upadłości oraz do tentowania ugody wzywa się wierzycieli na termin w dniu 10. Stycznia 1864 r. o godzinie 10 rano, z tym dodatkiem, że nie stawający tak uważani będą. jakoby przystąpili do wyboru większością głosów stawających ustanowionego.

Kraków dnia 10. Sierpnia 1863.

L. 13072. **Edykt.** (708. 3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Teklę z Milewskich Laskiewiczową, że przeciw niej c. k. Prokuratorya skarbowa imieniem Akademii Krakowskiéj o wykréślenie prawa trzechletniéj dzierżawy w stanie biernym realności pod L. 217, Gm. VIII. z poz. 2 on. intabulowanego wniosła pozew, w załatwieniu tegoż pozwu termin do postępowania ustnego na dzień 1go Grudnia 1863 wyznaczonym został.

Gdy miejsce pobytu pozwanéj wiadomém nie jest, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanéj jak równie na koszt i niebezpieczeństwo téjże tutejszego Adwokata p. Dra. Kucharskiego kuratorem nieobecnéj ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanéj aby w zwyż oznaczonym czasie albo sama stanęła, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niéj zastępcy udzieliła, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrała i o tém ces. król. Sądowi krajowemu doniosła, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyła, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisaćby musiała.

Kraków, d. 25 Sierpnia 1863.

N. 6467. **Licitations-Kundmachung.** (710. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleische und Weine in 5 Pachtbezirken auf die Dauer vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 und bezüglich bis dahin 1865 und 1866 die öffentlichen Versteigerungen an den nachbenannten Tagen werden abgehalten werden.

1. Am 16. September 1863 Vormittags:

Pachtbezirk Skawina mit 38 Orten. Ausrufspreis für Fleisch 1831 fl. 62 kr., für Wein 422 fl. 18 kr.

2. Am 16. September Nachmittags:

Pachtbezirk Myślenice mit 22 Orten. Ausrufspreis für Fleisch 1374 fl. 39 kr., für Wein 534 fl. 25 kr.

3. Am 17. September Vormittags:

Pachtbezirk Kenty mit 19 Orten: Ausrufspreis für Fleisch 3294 fl. 14 kr.

4. Am 17. September Nachmittags:

Pachtbezirk Maków mit 14 Orten. Ausrufspreis für Fleisch 1077 fl. 66 kr.

5. Am 18. September Vormittags.

Pachtbezirk Wadowice mit 19 Orten. Ausrufspreis für Wein 829 fl. 32 kr.

Die Licitationsbedingnisse können hieramts, dann bei den k. k. Finanzwache-Commissären in Wadowice, Kalwarya und Saybusch eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, 31. August 1863.

Nr. 8937. **Kundmachung.** (704. 2-3)

Am 17. September 1863 Nachmittags wird hieramts wegen Verpachtung der Fleischverzehrungssteuer im Pachtbezirke Neusandec unter den in der Aufkündigung vom 10. d. M., Z. 8398 enthaltenen Bedingungen eine zweite Licitation abgehalten werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Neusandec, am 28. August 1863.

L. 8851. **Obwieszczenie.** (700. 1-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém wiadomo czyni, iż na żądanie Beili Wintergrünn celem przymusowego zaspokojenia wyrokiem c. k. Sądu obwodowego Rzeszowskiego z dnia 23. Grudnia 1856 do l. 5372 przysądzonéj sumy 954 złr. m. k. czyli 1001 złr. 70 kr. w. a. z odsetkami po $^{4}/_{100}$ od dnia 24 Czerwca 1854 bieżącymi, kosztami sądownemi w kwocie 22 złr. m. k. czyli 23 złr. 10 kr. w. a. i kosztami przymusowemi w kwocie 5 złr. 27 kr. m. k. czyli 5 złr. $72^{1}/_{4}$ kr. w. a., 7 złr. 54 kr. mon. konw. czyli 8 złr. $29^{5}/_{10}$ kr. wal. austr. i 98 złr. 33 kr. wal. austr. dozwoloną została przymusowa publiczna sprzedaż dóbr Bystrzycy dólnéj w obwodzie Tarnowskim, powiecie Ropczyckim położonych, pierwéj do p. Ferdynanda Spithala a teraz do p. Ludwiki Spithalowéj należących, która w trzech terminach, to jest w dniu 16 Października, 13 Listopada i 4 Grudnia 1863 zawsze o godzinie 9 przedpołudniem pod następującemi warunkami odbędzie się:

1) Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa w ilości 13925 złr. 53 kr. w. a. a dobra Bystrzyca dólna w powyższych trzech terminach tylko za cenę szacunkową lub téż wyżéj téjże sprzedanemi będą.

2) Każdy chęć licytowania mający, winien złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj jako wadyum $^{10}/_{100}$ od ceny szacunkowéj w okrągłéj ilości 1400 złr. w. a. w gotówce, albo w listach zastawnych galicyjskich, albo w obligacyach indemnizacyjnych lub w innych papierach publicznych z kuponami według kursu, jaki będą miały w dniu licytacyi, jednakowoż nie wyżéj wartości nominalnéj, które to wadyum nabywcy w cenę kupna wrachowaném, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi zaraz zwróconém będzie.

Zresztą dozwala się chęć kupienia mającym, resztę warunków, akt szacunkowy i wyciąg tabularny dóbr Bystrzyca dólna na sprzedaż wystawionych w tut. sąd. Registraturze przejrzéć lub w odpisie podnieść.

3) Gdyby dobra Bystrzyca dólna w tych trzech terminach za cenę szacunkową lub powyżéj téjże sprzedane nie były, natenczas w celu ułożenia ułatwiających warunków podług przepisów §. 148 ust. sąd. wyznacza się termin na dzień 4. Grudnia 1863 o godzinie 4 popołudniu na któren to termin właścicielka i wszyscy hypotekowani wierzyciele tém pewniéj stawić się mają, gdyż niezgłaszający się za przystępujących do większości głosów obecnych uważani będą.

O téj rozpisanéj licytacyi zawiadamiają się strony i hypotekowani wierzyciciele z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi hypoteczni wierzyciele jako to: Michał Langer i Dwora Wittie Roth równie i ci hypoteczni wierzyciele, którzyby z swemi pretensyami dopiéro po dniu 10tym Marca 1863 do tabuli weszli, jako téż i ci, którymby uwiadomienie o rozpisanéj téj licytacyi albo wcale nie lub nie dość wcześnie doręczone było do rąk zastępcy onymże do strzeżenia ich praw tak przy jak i następnych czynnościach w osobie Adwokata p. Dra. Jarockiego z zastępstwem p. Dra. Hoborskiego dodanego.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 9 Lipca 1863.

Z. 3821. **Kundmachung.** (674 3)

Am 17. September l. J. um 3 Uhr Nachmittags wird in der Kanzlei des Podgórzer Magistrates die der Stadtgemeinde Podgórze gehörige unter CN. 8 gelegene früher als Bräuhaus benützte Realität sammt dem Nebengebäude und der dazu gehörenden Bau- und Garten-Grund-Area im beiläufigen Flächenmaße von 1 Joch 545 □ Klafter im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden.

Der Schätzungspreis beträgt 4330 fl. 8 kr., das Vadium 433 fl. ö. W.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die übrigen Lizitations-Bedingnisse in der Kanzlei des Podgórzer Magistrates eingesehen, und daß auch schriftliche Offerten eingebracht werden können.

Diese Offerten müssen jedoch, belegt mit dem Vadium, deutlich enthalten, den Vor- und Zunamen, sowie Charakter und Wohnort des Offerenten, den Anbot mit Buchstaben, endlich daß dem Offerenten die Lizitationsbedingnisse vollkommen bekannt sind, und er sich denselben unbedingt unterzieht. Auf später einlangende Offerten wird keine Rücksicht genommen werden.

K. k. Bezirksamt

Podgórze am 15. August 1863.

Obwieszczenie.

Ces. król. Urząd powiatowy w Podgórzu ogłasza niniejszém, iż w dniu 17 Września b. r. o godzinie 3ciéj po południu odbędzie się w Podgórzu w gmachu magistratualnym publiczna sprzedaż realności miasta Podgórza pod N. 8 położonéj, składającéj się z byłego browaru, budynku przybocznego i około 1 m. 545 kwadr. sążni gruntu.

Wartość szacunkowa wynosi 4,330 złr. 8 kr., a wadyum 430 złr. w. a.

Do téj licytacyi zaprasza się chęć kupna mających z tą uwagą, iż o bliższych warunkach powziąść można wiadomość w kancelaryi Magistratu miasta Podgórza, tudzież, iż także pisemne oferty wniesione być mogą.

Oferty te jednak mają prócz przypadającego wadyum, zawiérać imie, nazwisko, charakter i miejsce pobytu oferenta, tudzież cenę literami wyszczególnioną, jak niemniéj, że oferentowi znajome są warunki licytacyi, i że takowym bezwarunkowo się poddaje. — Późniéj wniesione oferty nie będą uwzględnione.

Z c. k. Urzędu powiatowego.

Podgórz, dnia 15 Sierpnia 1863.

N. 1677. **Kundmachung.** (711. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Podgórze wird hiemit bekannt gemacht, es habe Moses Glasschelb wider den dem Wohnorte nach unbekannten Jakob Huppert eine Klage auf Zahlung der Summe vr. 321 fl. 30 kr. eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung h. g. die Tagfahrt auf den 15. October 1863 um 9 Uhr V.-M. festgesetzt wurde.

Das Gericht hat für Jakob Huppert den k. k. Notar in Podgórze, H. Alexander Siedlecki zum Curator bestellt.

Es wird demnach der Belangte erinnert, entweder persönlich zu erscheinen, oder dem ernannten Curator die zur Vertheidigung erforderlichen Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch einen andern Sachwalter dem Gerichte anzuzeigen, widrigens er sich die etwa aus der Vernachlässigung entstandenen üblen Folgen selbst zuzuschreiben haben würde.

Podgórze, am 11. Juli 1863.

Wiener Börse-Bericht

vom 7. September.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	73.40	73.60
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	83.30	83.40
vom April — October	83.40	83.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	77 60	77.70
dtto „ 4½% für 100 fl.	69.25	69.50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	161.25	161.75
„ 1854 für 100 fl.	94.25	94.50
„ 1860 für 100 fl.	101.30	101.40
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	85.50	86.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.50	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	91.—	—.
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	77.25	77.75
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	75.25	75.75
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	76.25	76.75
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74.75	75.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	74.25	75.—
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	74.—	74.50
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	799.—	800.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. öst. W.	193.50	193.60
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	646.—	648.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1695.	1697.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	188.75	189.25
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	147.50	147.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	127.—	127.25
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. W. oder 500 Fr.	249.—	250.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	200.75	201.—
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	435.—	436.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	249.—	250.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	395.—	400.—
der Wiener Dampfmühl-Actie-Gesellschaft zu 500 fl. öst. W.	398.—	400.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	162.—	162.50
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf CMze, 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.75	103.—
der Nationalbank auf CMze, verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.25	92.75
der Nationalbank auf öst. W., verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.90	88.—
Galiz. Credit-Anstalt öst. W. zu 4% für 100 fl.	75 —	75.25
Lose		
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. öst. W.	136.20	136.30
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	92.—	92.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	115.—	116.—
zu 50 fl. CM.	52.75	53.25
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	33.75	34.25
Esterhazy zu 40 fl. CMze	94.—	94.50
Salm zu 40 fl. „	35.75	36.25
Palffy zu 40 fl. „	36.50	36.75
Clary zu 40 fl. „	33.25	33.75
St. Genois zu 40 fl. „	34.25	34.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	20.75	21.25
Waldstein zu 20 fl. „	20.—	20.50
Keglevich zu 10 fl. „	14.75	15.—
Wechsel. 3 Monate.		
Bank- (Platz-) Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	94.40	94.50
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	94.50	94.60
Hamburg, für 100 M. B. 3%	83.30	83.40
London, für 10 Pf. Sterl. 4%	111.60	111.60
Paris, für 100 Francs 4%	44.10	44.15

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 34	— —	5 33	5 34
„ vollw. Dukaten	5 34	— —	5 33	5 34
Krone	— —	— —	15 30	15 35
20 Francstücke	8 93½	8 93	8 92	8 93
Russische Imperiale	— —	— —	9 17	9 20
Silber	— —	— —	111 50	111 75

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
9	2	330''' 54	+17°4	56	O. S. Ost schwach	heiter mit Wolken		+9°8	+18°6
	10	30 06	11°8	75	N. Ost schwach	„			
10	6	29 35	8°9	91	N. Ost schwach	trüb			

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**